

BETREUUNGSVERTRAG

Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. Postfach 9214, 88076 Kressbronn



Zwischen dem Verein Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V.,

vertreten durch _____

und Herrn/Frau _____

über die Betreuung des Kindes _____

geboren am _____ in _____

in der Kindergartengruppe des Wald- und Naturkindergartens Kressbronn e.V.

1. Aufnahmebedingung

Vorlage eines Gesundheitsattestes für das Kind

Kopie des Impfpasses (um in Notfällen die notwendigen Informationen über Tetanus-Impfung bereit zu haben)

Information über sonstige Erkrankungen (Allergien, Diabetes...).

Falls vorhanden, bitte eine Kopie des Allergiepasses beilegen.

Verpflichtung zu regelmäßigen Teilnahmen an Elternabenden

2. Betreuung des Kindes

Der Verein Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten, sowie der räumlichen Möglichkeiten und des pädagogischen Angebotes. Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald und zum geringen Teil der Zeit in einem Bauwagen (Schutzhütte). Bei Erkrankung oder Abwesenheit des Kindes ist die pädagogische Fachkraft vor Kindergartenbeginn zu informieren.

3. Hin- und Rückweg

Die Kinder werden durch Personensorgeberechtigte morgens zum aktuellen Treffpunkt gebracht und mittags dort auch wieder abgeholt. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, muss die Kindergartenleitung vorab schriftlich und mit Unterschrift eines Sorgeberechtigten informiert werden. Ebenso, wenn das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreitet. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft.

4. Versicherung

Für die Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht von Mitarbeiterinnen des Wald- und Naturkindergartens Kressbronn e.V. steht, ist es bei der Unfallversicherung des Kindergartens bzw. des Trägers versichert.

Für die Garderobe der Kinder übernehmen der Wald- und Naturkindergarten, sowie der Verein keine Haftung.

5. Erkrankung

Bei Erkrankung ist die pädagogische Fachkraft unverzüglich über die Art und Dauer der Erkrankung zu unterrichten.

Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie, sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur Gruppe und zurück.

Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Genesung erforderlich.

6. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge staffeln sich ab dem Kindergartenjahr 09.2011 wie folgt:

Euro 89,- für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren

Euro 68,- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren

Euro 47,- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren

Euro 20,- für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren

Der Elternbeitrag kann, in Anpassung an die Kostensituation, zum jeweils übernächsten Zahlungstermin neu festgelegt werden.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen (bitte beiliegende Einzugsermächtigung ausfüllen und unterschreiben).

Außerdem ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages eine Pflichtmitgliedschaft im Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. verbunden. Die Beiträge betragen derzeit jährlich für:

a) Paare: 45,- Euro,

b) Einzelpersonen: 35,- Euro,

c) sozial Schwache: 20,- Euro,

d) Fördermitglieder: 25,- Euro

der jeweilige Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

BETREUUNGSVERTRAG

Wald- und Naturkindergarten Kressbronn e.V. Postfach 9214, 88076 Kressbronn



7. Pflichten der Eltern

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, ihr Kind den Umständen entsprechend, für einen Wald- und Naturkindergarten, zu kleiden. Dazu gehört vor allem wetterfeste Kleidung und langärmelige Oberbekleidung, Hosen und geschlossene Schuhe, sowie eine Kopfbedeckung. Außerdem sind die Personenberechtigten verpflichtet ihr Kind nach dem Besuch des Kindergartens auf Zecken zu untersuchen. Sollte ein Kind von einer Zecke gebissen worden sein, muss dies schriftlich mit Datum festgehalten werden und der Erzieherin ebenfalls unbedingt mitgeteilt werden. Diese Maßnahme ist notwendig, damit Beschwerden des Kindes sofort erkannt werden können und eine richtige ärztliche Versorgung gewährleistet werden kann.

8. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

9. Kündigung

Grundsätzlich gilt: Die Gruppe soll über einem möglichst langen Zeitraum zusammen bleiben, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten. Der Betreuungsvertrag kann jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Wald- und Naturkindergarten Kressbronn kann für die Kinder den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen kündigen. Die Kündigung muss von 4 Personen, d.h. von 2 pädagogischen Fachkräften, sowie den ersten beiden Vorständen einstimmig entschieden sein.

Zuvor sind die Sorgeberechtigten des Kindes zu unterrichten und anzuhören.

Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte rechtfertigen eine fristlose Kündigung.

10. Rechtliche Grundlagen

Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Tettngang.

11. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

12. Kostenübernahme durch das Jugendamt

Ein Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt ist nicht gestellt.

13. Freistellung von Regressansprüchen

Sollten Sie Ihr Kind nicht nach den üblichen Impfpfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft haben, haftet der Verein, sowie der Kindergarten nicht. Ebenfalls nicht beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden durch einen Zeckenbiss oder durch den Fuchsbandwurm.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort, Datum

für den Kindergarten